

**Bund Naturschutz in Bayern e.V., KG BGL**  
**Rita Poser, Vorsitzende**  
**Geschäftsstelle - Birkenweg 11**  
**83395 Freilassing**



**Landratsamt Bad Reichenhall**  
**Wasserrecht**  
**Herr Haitzmann**  
**83435 Bad Reichenhall**

- per fax-

21. April 2008

### **Ertüchtigung Skigebiet Jenner 2008**

Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit aufgrund der Erweiterung der Beschneiungsanlage

Landschaftspflegerischer Begeleitplan zur Erweiterung der Beschneiungsanlage und zu den Pistenkorrekturen mit Aussagen zu den Belangen des Waldrechts

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH- und SPA-Gebiet DE 8342-301 „Nationalpark Berchtesgaden“

**Sehr geehrter Herr Haitzmann,**  
**sehr geehrte Damen und Herren**

Wir nehmen zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

#### **1.Grundsätzliche Bedenken**

Das Vorhaben der Jennertalbeschneigung – hier als Ertüchtigung bezeichnet - ist ein exzellentes Beispiel dafür, dass Projekte, die ökologisch unverantwortlich sind, gleichermaßen ökonomisch desaströs sind. Auf den **Klimawandel in den Alpen wird nur so eingegangen**, dass der Extremwinter 2006/2007 für die Bemessung der technischen Anlagen und dem zu errichtenden Beschneigungsteich zugrunde gelegt wird. Diese Überdimensionierung spiegelt sich auch in den immensen Kosten von 4,7 Millionen Euro wieder. Allerdings muss für Beschneiungsanlagen keine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgelegt werden. Die Nachfrage eines Aktionärs auf der diesjährigen Jahreshauptversammlung wurde so beschieden, dass dies nachgereicht werde. Wegen des defizitären Winterbetriebs hatten die Lechwerke ihren Aktienanteil von über 80 Prozent im Jahr 2006 an die Gemeinde Schönau am Königssee für ca. 1,5 Millionen Euro verkauft. Problematisch in diesem Zusammenhang ist auch, dass Bürgermeister und 2. Bürgermeister gleichzeitig als Vorstandsvorsitzender und Aufsichtsratsvorsitzender agieren.

Alleine die Kosten von 4 bis 5 Euro pro Kubikmeter Kunstschnee verlangen bei der geplanten größeren beschneiten Fläche eine gewaltige Steigerung bei der Anzahl

der Gäste, das erzwingt höhere Kapazitäten bei Seilbahnen und Liften - genauso wie bei Parkplätzen und Zufahrten.

Nach Aussage Prof. Thomas Bausch von der **Fakultät Tourismus der FH München** im Münchner Merkur vom 22.03.2007 zeigen Erhebungen, „**dass 80 Prozent der Gäste Erholung und das Naturerlebnis** suchen und nicht in erster Linie Skifahren gehen. Die finden es gar nicht tragisch, wenn es nicht so kalt ist und sie länger am Glühweinstand stehen können. Und wenn sie die Winterlandschaft erleben wollen, fahren sie oben auf den Berg.“

Da das Jenner-Skigebiet inmitten des einzigen Alpennationalparks in Deutschland liegt, ist vielmehr Fantasie gefragt, Wintererlebnisse auf dem Berg zu gestalten als Unsummen im alpinen Kunstsnee zu versenken.

Hinzukommt, dass unser Landkreis Biosphärenreservat ist und von daher eine besondere Verantwortung zum nachhaltigen Wirtschaften hat. In den Unterlagen konnten wir keine Hinweise zur Nachhaltigkeit finden und wie die zusätzlichen Treibhausgasemissionen kompensiert werden.

## **2. Naturschutzfachliche Bedenken:**

**Wir lehnen die Erweiterung der Beschneiungsanlage für die Talabfahrt am Jenner** mit der hierfür notwendigen Infrastruktur wegen der Unvereinbarkeit mit den Klimaschutz- und den Artenschutzzielen der Bundesregierung und der internationalen Staatengemeinschaft ab.

Bei der Vielzahl von Einzelkritikpunkten möchten wir uns auf einige wesentliche Punkte beschränken.

### **Bergwaldrodung**

Die Waldrodung für den überdimensionierten Teich zur Beschneiung der Talabfahrt auf ca. 600 Höhenmeter in direkter Nachbarschaft zum Nationalpark stellt Natur- und Umweltschutz grundsätzlich infrage, vor allem, wenn die Anlage noch mit Steuergeldern wegen angeblicher Attraktivitätssteigerung für den Tourismus subventioniert wird. Die nachteiligen Folgen der Bergwaldrodung bei Starkregenereignissen sind allgemein bekannt und für den Hochwasserschutz kontraproduktiv, auch wenn zusätzliche Stauräume geschaffen werden.

Unzureichend gewürdigt ist auch die Verlagerung der Besucherströme auf die Talabfahrt und deren verlängerte Nutzungsdauer im Vorfrühling, d.h. Ausweitung des Skibetriebs in bislang unbelastete Jahresphasen. Gerade in der kritischen Phase der Paarungszeit (März – April) sind dadurch entsprechende Konflikte geschützter Vogelarten vorprogrammiert.

Die Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit aufgrund der Erweiterung der Beschneiungsanlage kommen zu dem Ergebnis, dass trotz Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung, zum Schutz und zur Minimierung von Beeinträchtigungen erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verursacht werden (S.78). Trotzdem findet sich in der saP grundsätzlich „keine nachhaltige Verschlechterung“ für alle relevanten Arten. Das passt nicht zusammen.

*Ausgleichsfläche A2 6,5ha (S. 92)*

*Aufwertung bestehender und Entwicklung neu angelegter Pistenflächen durch geeignetes Pflegeregime mit dem Entwicklungsziel eines extensiv genutzten artenreichen Offenlandkomplexes aus Magerrasen und Feuchtwiesen.*

Das widerspricht aktuellen Studien..

Eine Studie des Eidgenössischen Instituts für Schnee- und Lawinenforschung und der Universität Potsdam stellt im April 2005 fest, dass sich der Betrieb von Pisten und die künstliche Beschneigung massiv auf die Diversität und die Produktivität der Arten auswirken (z.B. Artenrückgang auf Pisten um 11 Prozent, mit Schwerpunkt bei den Frühblühern). Zu ähnlichen Ergebnissen kommt die Skipisten-Untersuchung des LfU. Im Oberallgäu wird bereits vereinzelt Rollrasen auf den Pistenflächen zur Aufhübschung des Landschaftsbildes verwendet.

### **3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

„Verluste von kleineren Habitatsbestandteilen haben“ n. A. des Gutachters „keinen Einfluss auf die lokalen Vorkommen, da im näheren UG und weiteren Umfeld zahlreiche andere vergleichbare Waldflächen und Gehölzlebensräume als Ausweichhabitate vorhanden sind. Die ökologische Funktionalität der potenziell betroffenen Lebensstätten bleibt somit im räumlichen und funktionalen Zusammenhang gewahrt oder es besteht die Möglichkeit zur Verschiebung der Revierzentren und Aktionsräume, so dass die Funktionalität der Lebensstätten unter Berücksichtigung der Bauzeitbegrenzung im funktionalen Zusammenhang gewährleistet bleibt.“

Es bestehen erhebliche Zweifel, dass hier eine Prüfung im Sinne des Wortes mit den notwendigen Datenerhebung stattgefunden hat, denn nur die erlauben eine Bewertung des Eingriffes.

#### Beispiele

**Auerhuhn:** Obwohl der Erhaltungszustand der lokalen Population als mittel – schlecht [C] beurteilt wird, einzelne Nachweise aus Pistennähe und aus dem Umfeld des geplanten Schneiteiches vorliegen, kommt der Gutachter zum Ergebnis, dass eine Schädigung von Lebensstätten ausgeschlossen werden kann und eine erhebliche Störung betroffener Individuen oder ein negativer Einfluss auf den EHZ der lokalen Population daher nicht zu vermelden ist (die Störungen!! können durch Ausweichen in unbelastete, ungestörtere Lebensräume kompensiert werden!).

**Alpenschneehuhn:** Hier wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut [B] bewertet und seine Habitate werden sowohl durch die Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Installation weiterer Schneeerzeuger in den Höhenlagen als auch durch den nachfolgenden Betrieb gestört. Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern sich „für die in Pistennahbereich siedelnden Tiere günstige Ernährungsbedingungen vorfinden.“ (S.52 saP). Die konfliktvermeidenden Maßnahmen – Begrenzung der täglichen Arbeitsphasen und der Bauzeitbegrenzung in den Hochlagen erscheinen nicht ausreichend.

Insbesondere durch die geplanten Beschneigungen und Pistenkorrekturen sind Lebensraumstrukturen von Raufußhühnern betroffen, die mit Populationen der beiden angrenzenden Schutzgebiete in Verbindung stehen. Durch die geplanten Maßnahmen wird die Verbindung zwischen den Schutzgebieten für diese Wert gebenden Arten unterbrochen, die - wenngleich konkret außerhalb der Schutzgebietesabgrenzung stattfindenden - geplanten Eingriffe wirken sich damit auch auf die Schutzgebiete aus und bewirken bzgl. der jeweiligen Schutzziele eine Verschlechterung. Wir halten daher die Datenerhebung im Sinne der saP - für das angrenzende Schutzgebiet für erforderlich.

Das gilt auch für andere streng geschützte Arten wie z.B. Dreizehenspecht.

Unbefriedigend ist auch die Situationsbeschreibung für den Schwarzen Apollo (*Parnassius mnemosyne*), da offenbar keine planungsspezifischen Untersuchungen durchgeführt wurden und somit keine Kenntnisse vorliegen, die eine Bewertung des Eingriffes auf die Tagfalterfauna zulassen. „Das potenzielle lokale Vorkommen im Pistenbereich wird als Teilbestand des bekannten Vorkommens im Süden des UG interpretiert. Dieses scheint weitgehend isoliert, wobei das Vorkommen schon seit Jahren bekannt und als offensichtlich stabil einzustufen ist.“

Insgesamt kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass trotz Realisierung des Vorhabens keine nachteiligen Veränderungen entstehen, was aber sehr zu bezweifeln ist. Deshalb unsere

#### **Forderungen:**

Es ist eine nachvollziehbare Datengrundlage für die saP relevanten Arten im Untersuchungsgebiet zu erstellen bzw. muss ohne größeren Aufwand erkennbar sein, wie / wer / wann die Daten erhoben hat. Ganz besonders gilt das für die Raufußhühner und den Apollofalter. Erst dann kann die Bewertung der saP abgegeben werden.

**Entgegen den Ergebnissen der UVS sehen wir auch eine negative kumulative Wirkung für den Naturhaushalt und die Ziele der Schutzgebiete.**

#### **4. Ersatz- und Ausgleichsplanung**

Uns fehlt die Berücksichtigung der langfristig schädigenden Wirkung der Beschneigung auf die Vegetation und eine Einarbeitung in die Flächenbilanz der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen. Wie soll in der Konsequenz mit der Anerkennung der degradierenden Folgen von Stoffeinträgen (Nährstoffe und Basen) durch Beschneigung umgegangen werden?

Zunächst müsste folgerichtig ein negativer Einfluss auf alle bodensauren Pflanzengesellschaften anerkannt werden. Eine Einarbeitung in die E/A-Flächenbilanz wäre nur konsequent. Doch wo beginnt Beschneigung und wo hört sie auf? Verwehungen und insbesondere die Nährstoffverfrachtung über Schmelzwasser lässt eine „Degradationsschleppe“ weit über die für die Beschneigung markierten Flächen hinaus –erwarten, hier zwar „verdünnt“, dennoch langfristig ebenso wirksam. Die Aufwertung von Pistenflächen als Ausgleichsflächen ist deshalb abzulehnen.

#### **5. Vorgaben der Alpenkonvention**

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind die Vorgaben der Alpenkonvention in dem Verfahren nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Protokolle der Alpenkonvention haben mit ihrer Ratifizierung innerstaatliche Geltung erlangt und sind für alle staatlichen Organe verbindlich geworden. Die Verwaltung und die Gerichte haben laut Bundesumweltministerium die Vorschriften der Alpenkonvention und der Durchführungsprotokolle grundsätzlich als im Rang von Bundesrecht stehendes Recht zu beachten und anzuwenden (siehe Internetseiten des Bundesumweltministeriums zum Thema Alpenkonvention).

Nach unserer Einschätzung sind in diesem Verfahren insbesondere folgende Artikel der Alpenkonvention einschlägig:

- **Art. 9 Bodenschutzprotokoll :**

Durch die Maßnahmen würden zahlreiche als Biotop geschützte Feuchtgebiete und Moore (13d Flächen) beeinträchtigt oder zerstört. Laut Art. 9 Bodenschutzprotokoll verpflichten sich die Vertragsparteien Moore und Feuchtgebiete zu erhalten.

- **Art. 14 Bodenschutzprotokoll:**

Im Verfahrensgebiet existieren Abschnitte, die die Entstehung von Hangrutschen und Bodenfließen begünstigen. Laut Art. 14. Bodenschutzprotokoll dürfen Genehmigungen für den Bau und Planierung von Pisten in geologisch labilen Gebieten nicht erteilt werden.

- **Art. 11 Naturschutzprotokoll:**

Die Planungen stellen einen gravierenden Eingriff in das Wirkungsgefüge der FFH- und Natura 2000 Gebiete dar. Laut Art. 11 Naturschutzprotokoll verpflichten sich die Vertragsparteien bestehende Schutzgebiete zu erhalten und treffen Maßnahmen um Beeinträchtigungen und Zerstörungen zu vermeiden.

Neben den angeführten Artikeln muss das Vorhaben auch auf die Zulässigkeit weiterer Artikel der Alpenkonvention überprüft werden.

Wir bitten Sie, unsere Argumente zu prüfen und die Genehmigung zu versagen. Sollte am Verfahren festgehalten werden, bitten wir um Nachreichen eines faunistischen Fachgutachtens zu den Tagfaltervorkommen im Gebiet sowie um eine Überprüfung der Verträglichkeit für die angrenzenden Schutzgebiete nach FFH-RL. Weiterhin fordern wir eine erweiterte Kalkulierung des Ausgleichsflächenbedarfs aufgrund der großflächigen negativen Auswirkung der Beschneidung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rita Poser